

Satzung

der Stiftung "Ambulantes Kinderhospiz München"

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Ambulantes Kinderhospiz München". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Hospizprojekten für Kinder und Jugendliche, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung, den Aufbau und das Betreiben eines ambulanten Kinderhospizdienstes und
 - der Förderung der Hospizarbeit des ambulanten Kinderhospizdienstes.Bei der Projektförderung werden auch Körperschaften bedacht, die den gleichen Zweck verfolgen und die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeigneten öffentlichen Behörden finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Einrichtungen mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des Absatzes (2) fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig.
Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Es besteht aus Euro 100.000,--, davon Euro 50.000,-- festverzinsliche Wertpapiere und Euro 50.000,-- Barvermögen (siehe Urkunde über die Errichtung der Stiftung "Ambulantes Kinderhospiz München" mit Sitz in München vom 13.08.2007).
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (4) Maximal 30 % der Stiftungserträge dürfen verwendet werden um die Stifter und deren Angehörige in angemessener Weise zu unterstützen, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die bei der Gründung der Stiftung durch die Stifter berufen werden, nämlich den/die Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und einem weiteren Mitglied.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes wird das neue Vorstandsmitglied durch die Stifter berufen. Ein ausscheidendes Stiftungsvorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen Mitgliedes im Amt. Sind die Stifter auf Dauer nicht willens oder in der Lage, von ihrem Berufungsrecht Gebrauch zu machen, erfolgt die Berufung des nachfolgenden Mitgliedes des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt 3 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Abweichend hiervon haben/hat die/der Stifter das Recht dem Stiftungsvorstand unbefristet anzugehören und den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Stiftungsvorstandes zu führen.
- (4) Sofern die/der Stifter nicht von ihrem/seinem Recht Gebrauch macht, den Vorsitz im Stiftungsvorstand und den stellvertretenden Vorsitz im Stiftungsvorstand zu führen, wird die/der Vorsitzende(n) und die/der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat gewählt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (4) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 2. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
 3. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Person bestellen, die die Geschäfte führt. Sie muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
- (3) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages ist entbehrlich.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung eines nachfolgenden Mitgliedes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende /einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bestellt, danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst.
- (4) Die/der Stifter können/kann, aufgrund ihrer/seiner eigenen Entscheidung Mitglied des Stiftungsrates sein.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
Er beschließt insbesondere über
 1. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 1,
 2. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 2,
 3. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 4. Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 5. Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 2mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner von ihnen widerspricht.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit - einfacher – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Fachbeirat

Der Stiftungsrat ist ermächtigt einen Fachbeirat mit qualifizierte Personen einzurichten.

Diese sollen geeignet sein, den Stiftungsrat in fachlichen Belangen, wie zum Beispiel in medizinischen Fragen oder in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.

Der Fachbeirat ist dem Stiftungsrat unterstellt, hat mindestens jährlich einmal zu tagen und die Ergebnisse dieser Sitzung dem Stiftungsrat mitzuteilen.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind die der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Zustimmung des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Stiftungsrat gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Bereich der Kinderhospizarbeit, der Arbeit mit mehrfach schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen oder in der pädiatrischen Palliativmedizin angesiedelt sind.

Die steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks für öffentliche Gesundheitspflege für Kinder und Jugendliche im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

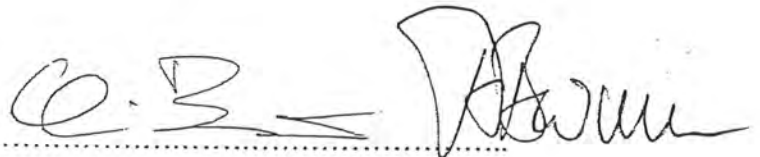
Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 12.8.2007



Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 15.11.2007
Nr. 12.1-1222.1 M/A 325



§ 13 a
Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat beratende Funktion und unterstützt den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Tätigkeiten zum Wohle der Stiftung. Die Hauptaufgaben des Kuratoriums sind die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbreitung des positiven Wirkens der Stiftung und das Einwerben von Spenden für die Stiftung.
- (2) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz (Bereich „Medizin, Psychologie, Krankenpflege, Betreuung) oder ihres Engagements für die Stiftung geeignet sind, die Stiftung, die Arbeit, die Aufgaben und die Anliegen der Stiftung der Öffentlichkeit näherzubringen und so das Ansehen und die Bekanntheit der Stiftung zu fördern.
- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums ist nicht begrenzt. Sie werden vom Stiftungsrat berufen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums ist nicht befristet. Jedoch endet die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds –außer im Todesfall- durch
 - a) Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig einem anderen Stiftungsorgan angehören.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt.
- (6) Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies 2 Mitglieder oder der Stiftungsrat dies verlangen.
Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Erste Sitzung des Kuratoriums der Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München – AKM

Datum: 16. Februar 2011

Ort: Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München, Blütenburgstrasse 66, 80636
München

Uhrzeit: 15.00 bis 17.00 Uhr

Tagesordnung

TOP 1

Begrüßung der Mitglieder des Kuratoriums durch den Vorstand der Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München – AKM und kurze Vorstellung der einzelnen Mitglieder

TOP 2

Offizielle Gründung des Kuratoriums und Ernennung eines/einer Vorsitzenden und seiner Stellvertretung

TOP 3

Besprechung der Geschäftsordnung des Kuratoriums

TOP 4

Vorstellung der Arbeit des Ambulanten Kinderhospiz München – AKM und seiner Projekte durch den dienstführenden Vorstand der Stiftung, Frau Christine Bronner

Anschließende Diskussionsrunde

TOP 5

Sonstiges

TOP 6

Vereinbarung eines neuen Termins